Anwesenheitsregelungen für die 10. bis 12.Klassen – gültig ab Schuljahr 2023

I. Allgemeines (Auszüge aus der ThürSchulO)

§ 4 Teilnahme und Mitarbeitspflicht
(1) Jeder Schüler hat die Pflicht, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 ThürSchulG). Er hat insbesondere die Pflicht, pünktlich und regelmäßig die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen. Er hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. Der Schulleiter, die Lehrer und die Eltern überwachen den Schulbesuch.
(2) Die Entscheidung über die Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft der Schulleiter. Der § 30 Abs. 1 Satz 2 und der § 39 Abs. 1 Nr. 9 bleiben unberührt.
(3) Über Schulveranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit sind die Eltern rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5 Verhinderung
(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule **unverzüglich telefonisch** von den Eltern unter Angabe des Grundes **und der voraussichtlichen Dauer des Fehlens zu verständigen**.
(2) Bei Erkrankung an mehr als drei aufeinander folgenden Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung der Eltern über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 6 Befreiung
(1) Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern, in der Regel zeitlich begrenzt, befreien. Die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, an anderem Unterricht teilzunehmen.
(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer. Bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist die Befreiung zu gewähren.

II. Regelungen für die Arnoldischule

(1) Jeder Schüler übergibt dem/der Stammkursleiter/in innerhalb **von drei Unterrichtstagen** nach Fernbleiben von der Schule eine schriftlich begründete Entschuldigung.
(2) Ein ärztliches Zeugnis über eine Erkrankung ist bei Wiederbesuch der Schule unverzüglich vorzulegen:

- **bei Fehlen unmittelbar vor (einen Tag vor KA oder LK) Kursarbeiten und anderen angekündigten LK**
- bei Fehlen während Kursarbeiten,
- bei Fehlen während angekündigter anderer Leistungsnachweise,
- bei Fehlen an mehr als zehn aufeinander folgenden Unterrichtstagen,
- bei wiederholtem Fehlen an mehr als drei aufeinander folgenden Unterrichtstagen
- bei Fehlen in der **Kolloquiumswoche.**

Nachtermine für entschuldigtes Fehlen bei Kursarbeiten werden von der **OSL** nur nach Vorlage der Entschuldigung (Krankschreibung, Beurlaubung) festgelegt. Bei Fehlen während angekündigter anderer Leistungsnachweise ist der **Schüler verpflichtet**, **umgehend** den jeweiligen Fachlehrer aufzusuchen.
Das schnellstmögliche Nachholen des Unterrichtsstoffes obliegt immer dem Schüler. Der 2. Verstoß gegen die Anwesenheitsregelung wird mit einer Ordnungsmaßnahme geahndet.
(3) Der **SKL** kann in folgenden Fällen (bis zu drei Unterrichtstagen) vom Unterricht befreien:

- Vorstellungsgespräche,
- dringende persönliche Gründe.

(4) Der **Fachlehrer** trägt die Fehlzeiten als unklar in Primeline ein. Der SKL klärt diesen Umstand mit Entschuldigungen auf (oder eben auch nicht)
Schulische Veranstaltungen werden **nicht** als Fehlzeiten vermerkt: Dazu zählen unter anderem:

- Exkursionen,
- Schüleraustausch,
- Wettbewerbsteilnahme,
- Kolloqiumsbesuch, Freistellungen für das Lernen am anderen Ort,
- Seminarfach.

Liegt keine Entschuldigung vor, gelten die Fehltage als unentschuldigt.
(5) Der **Fachlehrer** notiert die Fehltage in Primeline als „unklar“. Der/Die SKL überprüft mittels Attest und ändert entsprechend. Das Zuspätkommen **i**n einzelnen Stunden trägt der Fachlehrer unter Angabe seines **Faches** in Primeline ein.
(5) Fachlehrer geben vom Schulleiter genehmigte Freistellungen spätestens drei Wochen vor dem Freistellungstermin im Lehrerzimmer per Aushang bekannt und informieren den Oberstufenleiter, der die anderen Fachlehrer per mail in Kenntnis setzt.